

ERGEBNISDOKUMENTATION

**Das Bildungs- und Teilhabepaket:
Verwaltungsverfahren neu denken –
Beispiele aus der Praxis**

Workshop am 10.02.2026

Von

Nina Altmann
Paula Kostrzewa
Marie Schliesser

Auftraggeber

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Abschlussdatum

März 2026

Verwaltungsverfahren neu denken – Beispiele aus der Praxis

Bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) entscheiden oft Verfahrensfragen darüber, wie gut Leistungen bei den anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen ankommen.

Der Workshop zum Bildungs- und Teilhabepaket „Verwaltungsverfahren neu denken – Beispiele aus der Praxis“ am 10.02.2026 hatte zum Ziel, gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis anhand von Beispielen bewährte Lösungswege und Handlungsspielräume in den Blick nehmen.

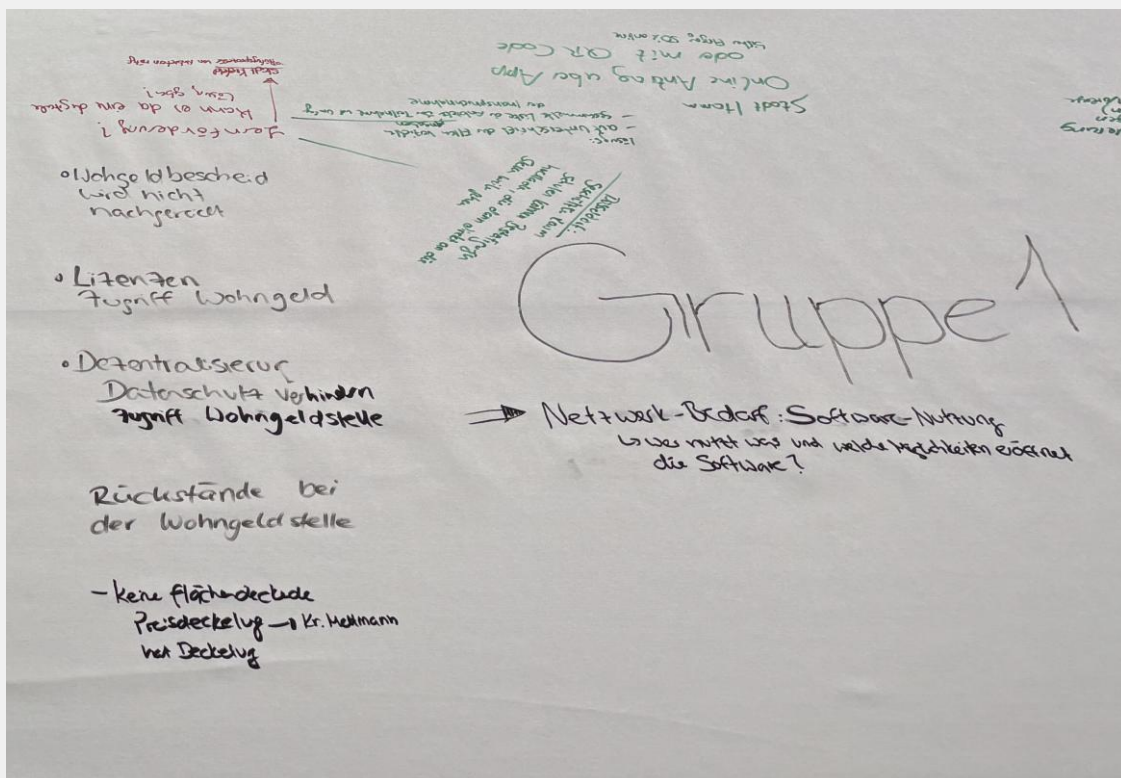
Neben einem Kurzvortrag von Herrn Philipp Gräfe (Ruhr-Universität Bochum) zu den Bürokratielasten von BuT erhielten die Teilnehmenden Einblicke in den Arbeitsalltag der Leistungsumsetzung. Frau Dahlhaus (Stadt Bochum) stellte dar, wie das Verwaltungsverfahren insbesondere durch Digitalisierung und die Zusammenarbeit mit Schulen und leistungserbringenden Trägern unbürokratisch gestaltet werden kann. Frau Martini (Stadt Erkrath) ergänzte die Perspektive um weitere praktische Erfahrungen aus der kommunalen Umsetzung mit dem Schwerpunkt „Weiterbewilligung“. Frau Lucia Onkelbach (MKJFGFI) stellte den rechtlichen Rahmen des Verwaltungsverfahrens vor und machte mit Schwerpunkten beim Antragsverfahren und der Bescheiderteilung deutlich, wo die BuT-Stellen Gestaltungsmöglichkeiten nutzen können. In gemeinsamen Arbeitsphasen standen praxisnahe Ansätze zur Entlastung der Leistungsgewährung im Fokus. Die Beiträge und Aussagen der Teilnehmenden wurden während der Diskussionen festgehalten und nachfolgend aufbereitet.

Ergebnisdokumentation Gruppe 1

Erleichterungen bei der Weiterbewilligung von BuT-Leistungen

Frau Martini, Fachbereich Soziales | Abteilung Soziale Hilfen | Stadt Erkrath

Abbildung 1: Foto-Dokumentation Gruppe 1



Quelle: Prognos AG.

Herausforderungen

BuT-Leistungen werden dem Grunde nach für den Zeitraum bewilligt, für den Wohngeld bzw. Kinderzuschlag gewährt wurde. Endet dieser Bewilligungszeitraum, stellen nicht alle Leistungsberechtigten sofort einen neuen BuT-Antrag. Auch dann, wenn dies geschieht, wird der neue Bewilligungsbescheid zu Wohngeld bzw. Kinderzuschlag nicht immer sofort vorgelegt. Das macht die Weiterbewilligung u. U. für beide Seiten – Antragstellende und BuT-Stelle – mühsam.

Lösungsansätze

Weiterbewilligung nach konkludenter Antragstellung

- Der Erstantrag wird so ausgelegt, dass er konkludent immer wieder neu gestellt wird, so lange der Grundleistungsbezug besteht und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Teil-Leistung nicht mehr gewünscht wird.
- In Kombination mit der Datenübermittlung zur Wohngeld-Weiterbewilligung durch die Wohngeldstelle (s.u.) erhält die BuT-Stelle dadurch die Möglichkeit, weitere BuT-Leistungen zu bewilligen, ohne auf einen Anschluss-Antrag auf BuT oder die Vorlage des Wohngeldbescheids warten zu müssen.
- Beispiel: Stadt Erkrath

Vereinfachung von Nachweisen und Abrechnungen

- Damit die BuT-Stelle ohne Zutun der Antragstellenden feststellen kann, ob Wohngeld weiter bewilligt wurde, wurde bei der Stadt Erkrath mit der Wohngeldstelle vereinbart, dass diese die BuT-Stelle hierüber informiert. Dies geschieht praktisch dadurch, dass die Bescheinigung zur Vorlage bei der BuT-Stelle, die jedem Wohngeldbescheid für Familien mit minderjährigen Kindern beigelegt ist und alle Informationen zur Wohngeldbewilligung enthält, die die BuT-Stelle braucht, bei jeder Bewilligung von der Wohngeldstelle an die BuT-Stelle übermittelt wird.
- Vereinsmitgliedschaft nur einmal nachweisen (Praxisvorschlag): Die Mitgliedschaft wird einmalig bestätigt; anschließend reicht eine jährliche Rückfrage zur Aktualität. Das reduziert wiederkehrende Nachweispflichten.
- Bildungskarte (Beispiel Stadt Bielefeld): Leistungen wie Teilhabe, Mittagessen oder Klassenfahrten werden digital hinterlegt. Anbieter registrieren sich und können die Beträge direkt abrufen. Eltern sehen lediglich die Buchungen ein. Die technische Infrastruktur wird über den KDN¹ bereitgestellt.
- Bewilligung der Lernförderung für ein ganzes Schuljahr (Beispiel Stadt Herne): Die Lernförderung wird für ein komplettes Schuljahr bewilligt, solange ein Leistungsbezug besteht. Bei fortlaufendem Leistungsbezug erfolgt die Weiterzahlung automatisch.
- Lernförderung ohne Elternunterschrift: Anbieter dokumentieren Teilnahme und Umfang über Stundenzettel. Dadurch entfällt die Unterschrift der Eltern. Andererseits erhöht sich die Gefahr deutlich, dass nicht erteilte Stunden abgerechnet werden.

¹ <https://kdn-sozial.de/>

- Eine Abstimmung mit den Schulen - etwa bei der Einschätzung des individuellen Förderbedarfs, der Teilnahme an schulischen Angeboten oder der Einordnung von Aktivitäten - verhindert widersprüchliche Auskünfte, entlastet Eltern und erleichtert Entscheidungen über BuT-Leistungen.

Einheitliche Standards

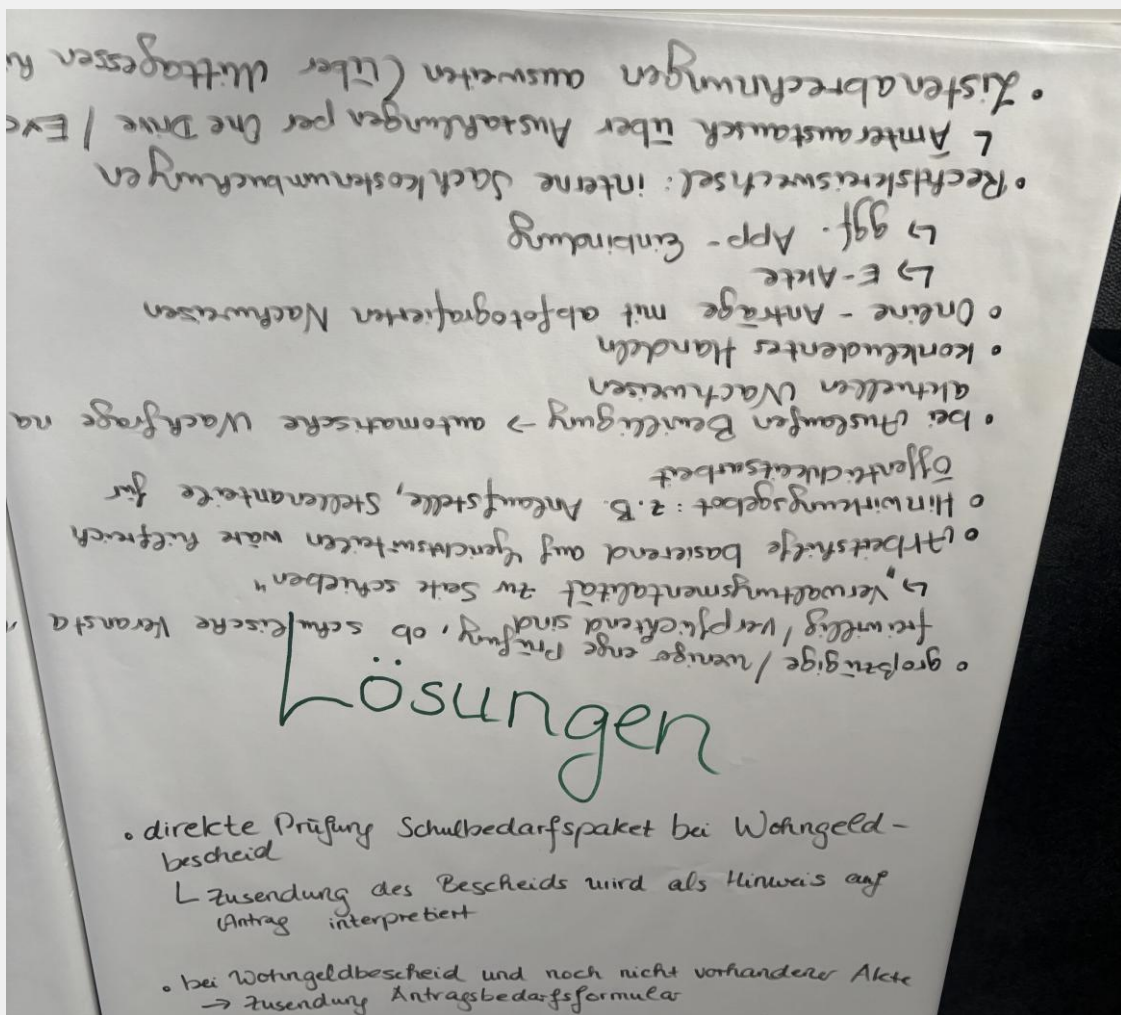
- Rahmen für Vergütungssätze (Vorschlag aus mehreren Kommunen): Es können einheitliche Sätze beispielsweise für Mittagessen oder Lernförderung auf Kreisebene festgelegt werden, um Transparenz, Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung sicherzustellen.
- Preisdeckelung für Anbieter (Beispiel Kreis Mettmann, Anregung weiterer Kommunen): Eine kommunale oder regionale Deckelung der Kosten, etwa für Mittagessen, schafft Planungssicherheit und verhindert überhöhte Preise.
- Bei beiden Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die Anbieter nicht mehr verlangen als von der Behörde festgesetzt. Die Familien dürfen nicht gezwungen sein, überschießende Kosten selbst zu tragen.

Ergebnisdokumentation Gruppe 2

Verwaltungsverfahren für Bildung und Teilhabe

Heike Dahlhaus, Sachgebietsleitung Bildung und Teilhabe | Jugendamt Bochum

Abbildung 2: Foto-Dokumentation Gruppe 2



Quelle: Prognos AG.

Herausforderungen

Viele Familien, die Anspruch auf BuT haben, kennen die Leistung nicht oder scheuen den Aufwand, der mit der Antragstellung und der Erbringung von Nachweisen verbunden ist. Bei schwankendem Einkommen kann es zu Wechseln zwischen den Rechtskreisen SGB II und BKGG und in der Folge zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand kommen.

Lösungsansätze

Umgang mit gesetzlichen Grundlagen

- Bundeskindergeldgesetz (BKGG) als Grundlage für Leistungen für Bildung und Teilhabe: Zur Antragstellung berechtigt sind neben dem Berechtigten auch Personen, die ein berechtigtes Interesse an Leistungen des Kindergeldes haben. Wenn eine Schule einen Nachweis über eine Schulfahrten einreicht, wird dies als Antrag gewertet.
- Proaktive Prüfung des Schulbedarfs: Das Jugendamt Bochum prüft grundsätzlich auf Schulbedarf, wenn ein Wohngeldbescheid eingereicht wird. Dafür reicht beispielsweise eine formlose Zusendung des Wohngeldbescheides durch die Eltern aus, es ist kein schriftlicher Antrag nötig.
 - Eine andere Kommune geht ähnlich damit um: Wird ein Wohngeldbescheid zugesandt und ist noch keine Akte angelegt, so wird ein Antragsbedarfsformular an die Familien übersendet zusammen mit einer Übersicht zu weiteren möglichen Leistungen.
 - Es gibt Teilnehmende des Workshops, die berichten, dass ihnen dieses Vorgehen aufgrund eines Vetos der Rechnungsprüfungsabteilung nicht möglich ist.
- Schulbescheinigung: Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren wird keine Schulbescheinigung gefordert, da diese schulpflichtig sind. Ab 16 Jahren wird teils halbjährlich eine Schulbescheinigung gefordert.

Konkludentes Handeln

- Proaktives Nachfragen bei Leistungsbescheiden: Wenn Eltern nur einen Leistungsbescheid (z. B. Wohngeld) einreichen, fragt die Behörde aktiv nach, welche weiteren BuT-Leistungen gewünscht sind – statt passiv auf separate Anträge zu warten. Die Nachfrage bei den Eltern erfolgt niedrigschwellig und papierlos per Mail / Telefon. Auch beim Auslaufen einer Bewilligung wird proaktiv nach neuen Nachweisen gefragt.
- Mitprüfung von Geschwisterkindern: Das Jugendamt Bochum handhabt es so, dass bei einer Bewilligung von Schulbedarf an ein Kind automatisch auch die Geschwisterkinder mitgeprüft werden.
- Offenheit bei Antragsformularen: Vielfach werden auch Antragsformulare anderer Kommunen akzeptiert.

Umsetzung des Hinwirkungsgebots in der Praxis

- Weiterleitung von BuT-Anträgen durch Schulsozialarbeit: Aufgrund der Änderung der Finanzierungsgrundlage der Schulsozialarbeit, verhalten sich viele Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Bezug auf BuT-Leistungen passiver oder sind gar nicht mehr aktiv.

- Enger Austausch: Manche Kommunen konnten durch einen engen Austausch mit der Schulsozialarbeit erwirken, dass diese weiterhin BuT-Anträge weiterleiten.
- Eine hohe Abdeckung der Schulen mit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ist wichtig.
- In Bochum gibt es außerdem teils eine Kitasozialarbeit. Auch über diese erreichen das Jugendamt Anträge.
- Information an Schulen zu BuT-Leistungen: Manche Teilnehmende haben zu den BuT-Leistungen bei Tagen der offenen Tür an der Schule informiert. Dabei scheuen sich die Besuchenden häufig, an den Stand heranzutreten und sich somit als bedürftig zu „outen“. Bessere Erfahrungen wurde hingegen mit einer Präsentation auf großen Schulveranstaltungen gemacht.
- Zentrale Anlaufstelle: Das Bochumer Jugendamt hat ein Beratungs- und Servicecenter als zentrale Anlaufstelle für BuT-Anträge und -Beratung.
- Öffentlichkeitsarbeit: Mehrere Teilnehmende berichten von Kolleginnen und Kollegen mit festen Stellenanteilen für die Öffentlichkeitsarbeit.

Digitalisierung und digitale Antragstellung

- In manchen Kommunen wird die analoge Post noch nicht automatisch gescannt. Andere Kommunen haben eine spezielle Stelle, welche Post einscann sowie Briefpost verschickt.
- Einrichtung BuT-Mailpostfach: Viele Kommunen haben ein BuT-Mailpostfach eingerichtet. Ein großer Anteil der Anträge erreicht sie dann per Mail (entweder direkt von den Antragstellenden oder der für den Scanvorgang zuständigen Stelle).
- Online-Anträge und E-Akte:
 - Durch den Umstieg auf die E-Akte kann diese in KDN hinterlegt werden. So haben alle Kolleginnen und Kollegen Zugriff und können nicht nur zu den Fällen in eigener Zuständigkeit Auskunft geben.
 - Auch abfotografierte Dokumente werden bei den Online-Anträgen akzeptiert. Diese können der E-Akte beigefügt werden.
 - Ein weiterer Vorteil von Online-Anträgen ist die Lesbarkeit, sowie dass dadurch weniger gescannt werden muss.
 - Außerdem gehen Online-Anträge im Gegensatz zu Anträgen in Papierform eher nicht verloren.
 - Teils sind die Online-Anträge in eine App eingebunden.
- Es wird von einem Online-Serviceportal berichtet, über welches Anträge gestellt werden können. Diese landen dann direkt im BuT-Mailpostfach.

Handlungsspielräume bei der Bewilligung

- BuT-Leistungen für freiwillige gegenüber verpflichtenden schulischen Veranstaltungen:
 - Manche Teilnehmende beobachten, dass Schulen sehr großzügig angeben, dass es sich um Pflichtveranstaltungen handele und Klassenfahrten über BuT-Leistungen finanziert würden.
- In den einzelnen Kommunen besteht eine sehr unterschiedliche Praxis, wie eng geprüft und ausgelegt wird, ob es sich um eine freiwillige oder verpflichtende Veranstaltung handelt. Andere sehen sich nicht in der Verpflichtung, das Schulrecht auszulegen.

- Bewilligung ohne Kontonummer: Eine Bewilligung von BuT-Leistungen ist auch möglich, wenn die Kontonummer noch nicht angegeben wurde. Sobald diese auf Nachfrage vorliegt, beginnt die Auszahlung.
- Schülerbeförderung: In manchen Kommunen wird die Schülerbeförderung weiterbewilligt, wenn weiterhin dieselbe Adresse besteht.
- Auslegungsspielraum: Zur Abgrenzung der förderfähigen Teilhabeangebote bestehen unter den Teilnehmenden unterschiedliche Auffassungen.
 - Arbeitshilfe: Viele Teilnehmende wünschen sich eine Arbeitshilfe, welche einen Überblick über Gerichtsurteile gibt.

Zusammenarbeit mit Schulen

- Gemeinsame Ausflugsplanung: Das Jugendamt Bochum arbeitet mit einer Pilotschule zur Planung von eintägigen Ausflügen zusammen. Vor Beginn des Schuljahres wird gemeinsam darauf geschaut, wie viele eintägige Ausflüge geplant sind und wie viele BuT-Berechtigte daran voraussichtlich teilnehmen. Dann wird für das gesamte Schuljahr veranschlagt. Am Ende des Schuljahres wird nicht nachgerechnet, ob die Berechnung für jeden einzelnen BuT-Berechtigten aufging. Sollte die veranschlagte Summe nicht ausreichen, kommt es nicht zu Nachzahlungen. Eine Anpassung ist erst zum nächsten Schuljahr möglich. Auf diese Weise muss nicht jeder eintägige Ausflug einzeln für jedes BuT-beziehende Kind bewilligt werden.
- Listenabrechnungen: Vielfach kommen bereits Listenabrechnungen bei den Mittagessen zum Einsatz. Dies könnte noch auf andere Angebote ausgeweitet werden.
 - Die Mittagessenpauschale kann dann anhand der Liste je nach Rechtskreis in einer Zahlung erledigt werden, wodurch keine einzelnen Anträge gestellt werden müssen.
 - Manche Träger von Mittagessen haben auf dem Anmeldeformular eine Rubrik, in der Eltern angeben können, dass sie Sozialleistungen beziehen. Dies ist jedoch nur deswegen möglich, weil die Abrechnung über den Träger und nicht über den Caterer erfolgt.
 - Teils sind Listenabrechnungen für Klassenfahrten möglich.
 - In anderen Kommunen ist dagegen keine Listenabrechnung möglich, etwa weil die Rechtsabteilung auf einen Bewilligungsbescheid pro Leistung besteht.
- Private Konten als Herausforderung: Probleme entstehen immer wieder, wenn private Konten von Lehrerinnen und Lehrern zur Auszahlung angegeben werden und kein Schulkonto vorhanden ist. Hier ist die zweckentsprechende Verwendung für die BuT-Stelle schwer nachzuprüfen.
 - Kooperation mit Bank: In Bochum besteht eine Kooperation mit einer Bank, sodass Lehrerinnen und Lehrer dort Klassenfahrtskonten eröffnen können, auf die die Auszahlung erfolgen kann.
 - Eröffnung BuT-Konto: Manche Schulen in anderen Kommunen haben ein separates BuT-Konto eingerichtet.

Zusammenarbeit mit Anbietern der Lernförderung

- Abrechnungsbetrug: Viele Teilnehmende beobachten, dass der Abrechnungsbetrug bei Anbietern der Lernförderung zunimmt.
 - Qualitätssicherung: In manchen Kommunen gibt es Qualitätszirkel mit Anbietern von Lernförderung. Teils finden Vor-Ort-Begehungen im Rahmen von Qualitätssicherung

statt, dies hängt aber stark von der Anzahl der Anbieter ab. Bei vielen Kommunen finden deswegen eher Treffen in großer Runde statt.

- Steuerung über Kooperationsverträge: Wenn Kooperationsverträge mit Anbietern von Lernförderung bestehen, ist über diese Steuerung möglich.

Kontakt mit anderen Behörden

- In vielen Kommunen fehlt es an einem guten Kontakt zum Jobcenter, der Familienkasse etc. Zudem ist der Datenaustausch oft problematisch, etwa dazu, welche Personen Leistungen nach SGB II beziehen.
 - Gemeinsamer Vordruck: Eine Kommune hat einen gemeinsamen Vordruck von Jobcenter und Jugendamt. In der Datenschutzerklärung ist festgehalten, dass Jobcenter und Jugendamt berechtigt sind, gegenseitig Informationen einzuholen.

Verfahren Rechtskreiswechsel

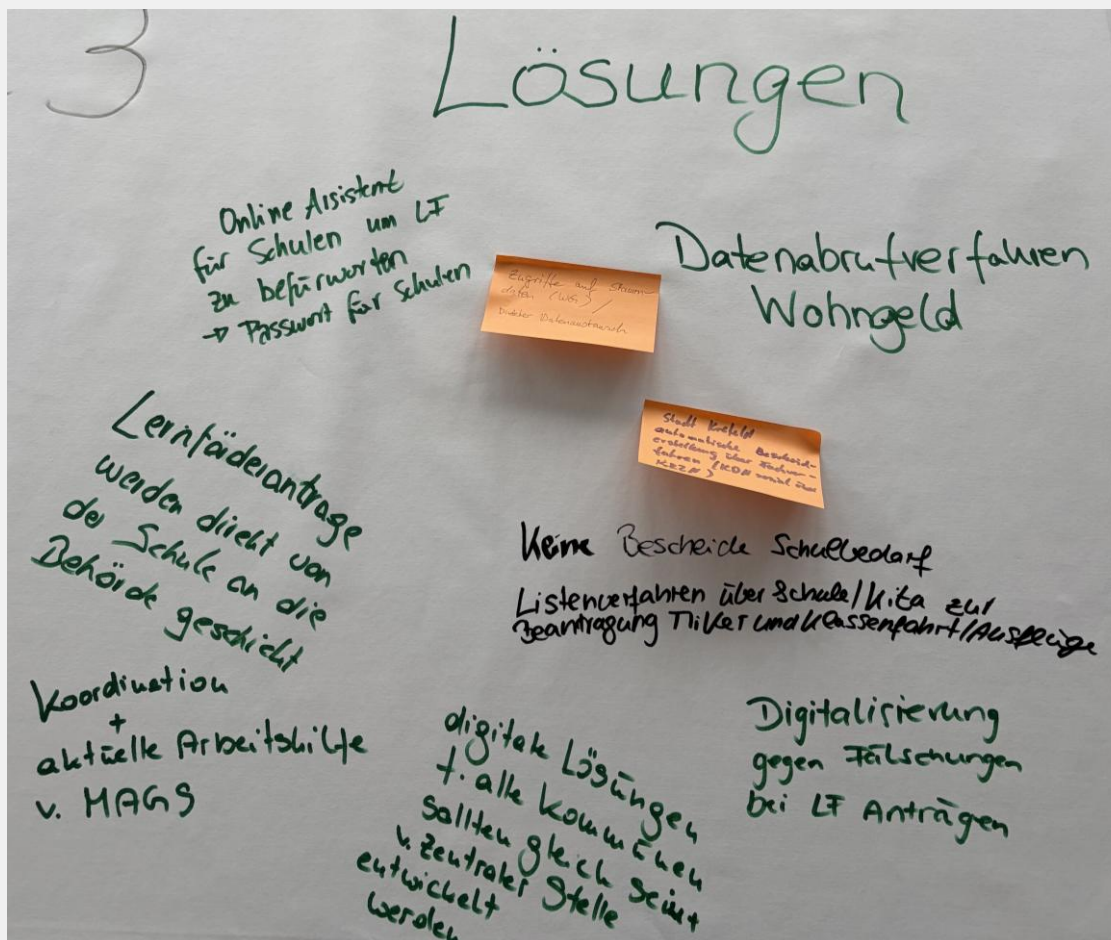
- Sachkostenumbuchungen: In der Stadt Bochum liegt die Verwaltung der BuT-Finzen für alle Rechtskreise beim Jugendamt. Falls es zu Auszahlungen aus „falschen“ Rechtskreisen gekommen ist, werden diese durch Sachkostenumbuchungen zwischen den Behörden gelöst. Dies hat den Vorteil, dass die Leistungen weiterhin ohne Abbruch bezogen werden können und der Bürger keine Auswirkungen spürt.
 - Der Austausch mit anderen Behörden darüber, was bereits ausgezahlt wurde, erfolgt beispielsweise über OneDrive/Excel.

Ergebnisdokumentation Gruppe 3

BuT-Verwaltungsverfahren neu denken - was lässt der rechtliche Rahmen zu?

Frau Onkelbach, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen | Referat Wirtschaftliche Fragen der Familienpolitik, Verbraucherinsolvenzberatung, Politik für Väter, Digitalisierung im Themenfeld Familie & Kind

Abbildung 3: Foto-Dokumentation Gruppe 3



Quelle: Prognos AG.

Herausforderungen

Der Gesetzgeber hat Regelungen geschaffen, um speziell im Bereich BuT ein schlankes Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Nicht immer werden diese rechtlichen Möglichkeiten in den BuT-Stellen genutzt: Vielfach sind sie nicht bekannt, oder es werden „althergebrachte“ und dadurch bewährte Verfahren aus anderen Bereichen übernommen, um Risiken zu vermeiden.

Lösungsansätze

Antragsverfahren

- Ein Antragstellung ist formlos möglich, also auch telefonisch, per E-Mail oder durch konkludentes Handeln.
- Telefonische Antragstellung: Telefonische Anträge sind grundsätzlich möglich, doch oftmals werden notwendige Angaben wie der Bewilligungszeitraum nicht gemacht. Beim Erstkontakt mit dem antragstellenden Elternteil wird es oft unvermeidbar sein, sich nach telefonischer Antragstellung zusätzlich einen Antragsvordruck ausfüllen zu lassen.

Unterschiedliche kommunale Strukturen

- Zuständigkeiten für BuT-Leistungen: Die Zuständigkeit für BuT-Leistungen ist je nach Kommune unterschiedlich organisiert. Mancherorts gebündelt in einem Haus/in einem Organisationsbereich, andernorts auf mehrere Stellen verteilt (Jobcenter, Sozialamt, Jugendamt). Dies erschwert ein BuT-übergreifendes Arbeiten und führt zu widersprüchlichen Bewilligungspraktiken.
- Dezentralisierung von BuT-Leistungen (z. B. an Schulen oder Kitas): Eine Dezentralisierung könnte über Listenverfahren den Zugang erleichtern – etwa für Schulbedarf, Tickets und Klassenfahrten/Ausflüge.
 - Dezentralisierung der BuT-Leistungen bedeutet in diesem Fall, die Abwicklung nicht zentral (z. B. nur beim Jobcenter oder Sozialamt) zu organisieren, sondern einen Teil des Verfahrens vor Ort an Schulen und Kitas zu verlagern. Dadurch wäre der Prozess näher am Alltag der Familien und erhöht die Inanspruchnahme durch direkte Beratung und weniger Bürokratie.
 - Listenverfahren meinen damit vereinfachte Abrechnungen über Listen, die Schulen oder Kitas führen – etwa für Ausflüge/Klassenfahrten. Statt individueller Anträge und Nachweise pro Familie reichen Sammellisten aus.

Digitalisierung der Antragsverfahren

- Digitalisierung von Anträgen: Ein zentraler Lösungsansatz ist die Digitalisierung der Anträge, insbesondere im Bereich Lernförderung, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen und Fälschungen zu erschweren. Weil für Anträge auf BuT-Leistungen die Schriftform nicht vorgeschrieben ist, können Anträge auch online gestellt werden, ohne dass die antragstellende Person sich – etwa über den elektronischen Personalausweis – authentifizieren muss.

- Einsatz von QR-Codes: Ein QR-Code auf dem Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbescheid könnte Familien direkt zu den BuT-Leistungen weiterleiten und die Beantragung vereinfachen.
- Online-Assistenten für Schulen: Für die Lernförderung wurde von einer Kommune von einem Online-Assistenten für Schulen berichtet. Schulen erhalten Zugangsdaten (Passwort) zu einem geschützten Bereich auf der kommunalen Homepage und können Lernförderanträge direkt an die Behörde übermitteln. Schulen können außerdem Nachweise wie Teilnahmebestätigungen oder Klassenfahrtslisten hochladen. Sachbearbeitende greifen direkt darauf zu (Beispiel: Landeshauptstadt Düsseldorf).
- Die E-Akte wurde als wichtiges Hilfsmittel genannt, um den Bearbeitungsprozess medienbruchfrei zu gestalten.
- E-Mail-Kommunikation mit Antragstellenden: Diese wird im sozialrechtlichen Bereich grundsätzlich kritisch gesehen, selbst mit Einwilligung. Es ist jedoch auch eine andere, offenere Meinung vertretbar, vgl. etwa Urteil des SG Hamburg vom 30.6.2023, S 39 AS 517/23.

Bescheidverfahren und Rechtssicherheit

- Verzicht auf Bescheide: Nach § 14 BKGG ist ein Bescheid nur bei Ablehnung oder Entzug zwingend vorgeschrieben. Wird ein Antrag vollständig bewilligt, muss also kein Bescheid versendet werden.
- In manchen Kommunen stehen interne Weisungen und die ständige Verwaltungsübung dem Verzicht auf förmliche Bescheide entgegen.
- Automatisiert versandte Bescheide reduzieren den Verwaltungsaufwand.
- Telefonische Information über die Leistungsbewilligung: Die Möglichkeit eines telefonischen Bescheids mit Aktennotiz wurde im Workshop als pragmatische Lösung vorgeschlagen, wobei die Frage, ob dies der Behörde ausreichend Sicherheit bietet, kontrovers diskutiert wurde. Es muss sichergestellt werden, dass die rechtlichen Grundlagen der Bewilligung intern schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar sind, wenn auf den formalen Bescheid verzichtet wird.
- Aktualisierung der Arbeitshilfe: Das MAGS NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) stellt bereits eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des BuT bereit; diese sollte als aktuelle und koordinierte Arbeitshilfe weiterentwickelt werden.

Nachweise, Bildungskarte und digitale Abrechnungssysteme

- Wird die Leistung als Geldleistung erbracht, ist es nicht notwendig und sogar unzulässig, sich die zweckentsprechende Verwendung routinemäßig nachweisen zu lassen (Bundestags-Drucksache 19/8613, S. 27). Zu empfehlen ist stattdessen eine anlassbezogene Nachweisprüfung oder ein Stichprobensystem.
- Bildungskarten: Digitale Bildungskarten (z. B. YouCard in Hamm) funktionieren wie ein „Teilhabekonto“, von dem zugelassene Anbieter direkt Leistungen abbuchen können.
 - Vorteile: Geringerer Prüfaufwand (nur einmalige Prüfung des Anbieters), Leistungen stehen für den gesamten Bewilligungszeitraum zur Verfügung.
- Die digitale Lernförderung über solche Systeme hat zudem den Vorteil, dass nur zugelassene, also als zuverlässig bewertete Anbieter abrechnen können, was den im Workshop angesprochenen hohen Missbrauch in diesem Bereich adressiert. Mit Lernförderungs-

Anbietern können auch Kooperationsverträge geschlossen werden, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln und bei Pflichtverstößen gekündigt werden können (Beispiel: Stadt Krefeld).

- Direkte Auszahlung an Familien: Das Beispiel Neuss wurde kritisch diskutiert. Dort werden alle Leistungen als Geldleistungen direkt an die Familien erbracht. Das ist rechtlich zulässig, wird aber zum Teil kritisch gesehen, weil die zweckentsprechende Verwendung nicht durchweg gesichert ist.

Automatisierte Prozesse und Datenaustausch

- Automatisierung der Bescheiderstellung: Die Stadt Krefeld stellte als Beispiel für automatische Bescheiderstellung über das Fachverfahren KDN.sozial² vor.
- Rahmenverträge: Ein Rahmenvertrag zwischen Kreis und Post (oder eine Vereinbarung mit der internen Poststelle) kann den Versand automatisierter Bescheide effizient und kostengünstig gestalten.
- Ein Datenabrufverfahren für Wohngeld sowie der direkte Zugriff auf Stammdaten (Wohnungsgemeinschaft) lässt Doppelerfassungen vermeiden und Berechtigungsprüfungen beschleunigen. Datenschutzrechtlich unbedenklich ist jedoch nur der Zugriff auf diejenigen Daten, die für die BuT-Bearbeitung benötigt werden. Dies kann durch eine interne Verwaltungsvereinbarung geregelt werden (Beispiel: Kreis Lippe).
- Automatische Erinnerungen bei fehlendem Nachweis könnten dazu beitragen, dass die Anspruchsvoraussetzungen stets belegt werden, auch bei langen Bewilligungszeiträumen.
- Zentrale IT-Lösung: Eine zentral entwickelte und allen Kommunen bereitgestellte Lösung könnte das Verfahren vereinheitlichen und die Zusammenarbeit unter den BuT-Stellen erleichtern.

² <https://kdn-sozial.de/>

AUF EINEN BLICK**Zentrale Handlungserfordernisse aus Sicht der Workshop-Teilnehmenden****Einheitliche Standards**

Vordrucke für Anträge und Bedarfsformulare sollten landesweit standardisiert und mehrsprachig angeboten werden.

Digitalisierung und Vernetzung

Der kommunale „IT-Flickenteppich“ sollte durch einheitliche Standards ersetzt werden. Eine zentrale Instanz könnte sowohl IT-Lösungen entwickeln als auch über verfügbare IT-Lösungen informieren, Transparenz über eingesetzte Fachverfahren herstellen und Stellen mit identischen oder kompatiblen Systemen gezielt miteinander vernetzen, um den Datenaustausch der vielen beteiligten BuT-Stellen herzustellen bzw. zu verbessern. Dadurch lassen sich Synergien nutzen, Schnittstellenprobleme reduzieren und Best Practices schneller verbreiten.

Rechtssicherheit und Datenschutz

Es sollten verbindliche und einheitliche Regelungen kommuniziert werden, wann Bescheide entbehrlich sind und welche Dokumentation (z. B. Aktennotiz) ausreicht. Es sollte eine landesweite Aufklärung zu Möglichkeiten und Grenzen beim Datenaustausch zwischen Behörden, Schulen und Anbietern erfolgen.

Kommunikation von Praxisbeispielen

Die landesweite Kommunikation von Best Practices wird als essenziell betrachtet, um vorhandene Unsicherheiten – beispielsweise beim Datenschutz – abzubauen.